



Bayerischer Landesverband
Evangelischer Tageseinrichtungen
und Tagespflege für Kinder e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Gesetzes für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und Änderungsgesetz (BayKiTAG und ÄndG)

„Eltern brauchen ein flexibles, modernes Dienstleistungs- und Serviceangebot, bei dem Qualität in Bildung und Erziehung im Mittelpunkt stehen; sie brauchen maßgeschneiderte Lösungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ziel der gesetzlichen Novellierung ist es, die Familien zu unterstützen und so die Entwicklungsbedingungen für eine kinderfreundliche, integrative und zukunftsfähige Gesellschaft zu verbessern.“

Aus „Problem und Ziele“ der Einleitung zum Gesetzentwurf

Der Bayerische Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder e.V. begrüßt das Vorhaben, ein Gesetz für Kindertageseinrichtungen unter der oben genannten Zielsetzung zu schaffen.

Durch Hinzutreten weiterer gesetzgeberischer Anliegen (Stärkung der Planungssicherheit und Planungshoheit der Kommunen, Deregulierung und Optimierung des Einsatzes öffentlicher Mittel) kommt es zu einem Zielkonflikt, der dazu führen wird, dass der vorliegende Gesetzentwurf trotz begrüßenswerter Ansätze das eingangs genannte Ziel nicht erreicht.

Im Folgenden nehmen wir zunächst zu ausgewählten Regelungen Stellung (1.). Anschließend messen wir diese Regelungen an den tragenden Zielen des Gesetzes (2.).

1. Zu ausgewählten Regelungen im Entwurf eines Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege – BayKiTaG)

- **Ein Gesetz für alle Altersgruppen (Art. 1; Art. 2)**

Mit der einheitlichen Regelung zur Förderung aller Altersgruppen von null bis vierzehn Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder kommt der Gesetzentwurf den Anforderungen von Kindern und deren Eltern entgegen.

Wir halten die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Einbeziehung aller Altersgruppen in das Gesetzesvorhaben für notwendig.

- **Wegfall der Gebäudebezogenheit (Art. 2)**

Mit dem Wegfall der Gebäudebezogenheit entfallen bisher wichtige Mindeststandards für Raumausstattung und Raumgröße.

Wir halten es im Interesse des Kindeswohls, insbesondere im Interesse der Sicherung der Bildungsqualität für notwendig, gesetzliche Qualitätsstandards zur Raumausstattung und Raumgröße festzulegen.

- **Bedarfsnotwendigkeit (Art. 5 bis Art. 8 i.V.m. Art. 18 ff)**

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf stellt der Bedarf nicht notwendig ein genaues Spiegelbild der Bedürfnisse der Eltern dar, vielmehr ist die Bedarfsfeststellung Ergebnis einer politischen Entscheidungsfindung.

Die Bedarfsfeststellung ist nach dem Gesetzentwurf Grundlage für die Entscheidung der Kommunen darüber, welche Plätze als notwendig anerkannt werden.

Der Träger erhält für ein Kind nur dann eine finanzielle Zuwendung, wenn der entsprechende Platz und die Belegungsdauer in dieser Einrichtung als bedarfsnotwendig anerkannt sind.

Dies wird dazu führen, dass der festgestellte Bedarf nicht die nötigen Voraussetzungen für angemessene Bildung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf schafft.

Wir halten es für notwendig, den Bedarf an Plätzen für Tageseinrichtungen für Kinder über die Nachfrage durch die Eltern zu definieren.

- **Sicherstellungsverpflichtung (Art. 5 bis Art. 8 i.V.m. Art. 18 ff)**

Nach § 24 SGB VIII besteht eine Sicherstellungsverpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf erfüllen diese nicht. Eltern und Träger müssen in einem erheblichen Aufwand klären, ob und wie lange welches Kind in welcher Einrichtungsform an welchem Ort betreut werden kann.

Wir halten es für notwendig, sicher zu stellen, dass ein Platz finanziert wird, wenn dieser nachgefragt und angeboten wird.

- **Bildungs- und Erziehungsarbeit (Art 10 ff i.V.m. Art.30)**

Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung setzt nach Art. 10 Abs.1 Satz 2 voraus, dass der Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sichergestellt ist.

Was angemessen ist, hängt ab von

- erfüllbaren Bildungs- und Erziehungszielen,
- den Regelungen zu Zahl und Qualifikation des Personals,
- einer ausreichenden Finanzausstattung.

Keiner der drei aufgeführten Faktoren finden sich im Gesetzentwurf geregelt. (Siehe auch Anmerkungen zu Art. 18 ff u. Art. 13, Abs. 3 i.V.m. Art. 30)

Wir halten es für notwendig, qualifizierte Bildungsarbeit strukturell und finanziell im Wege des Gesetzes sicher zu stellen.

- **Anspruch der Träger gegenüber Aufenthaltsgemeinden (Art. 18 i.V.m. Art. 23 u. Art. 26)**

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen verlangen von freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen, ihren Förderantrag an die jeweiligen Aufenthaltsgemeinden der Kinder zu stellen.

Dies stellt für die Träger einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand dar. Es ist erforderlich, dass sich der Förderanspruch freigemeinnütziger Träger an die Gemeinde richtet, in der sich die Einrichtung befindet. Unter Umständen kommt auch der Landkreis als Gegenüber in Betracht.

Wir halten es für notwendig, dass freigemeinnützige Träger ihren Anspruch nur gegenüber *einem* Partner geltend machen müssen.

- **Kind- und nutzungszeitbezogene Förderung (Art. 18 ff)**

Der Bayerische Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder e.V. unterstützt nach den Erfahrungen in den Modellregionen die kind- und nutzungszeitbezogene Förderung im Grundsatz. (Vergleiche gemeinsame Stellungnahme des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, des Diakonischen Werkes Bayern e.V. und des Bayer. Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zum Gesamtkonzept zur Förderung familiengerechter Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen vom 12. November 2002)

Wichtige Voraussetzung für die positive Bewertung sind neben den Faktoren, die in der Ausführungsverordnung geregelt werden sollen (siehe Anmerkungen zu Art. 30)

- die Möglichkeit zur indirekten Qualitätssteuerung:

Die Qualität der Einrichtungen soll die Nachfrage der Eltern steuern. Träger, die sich eher an der Lebensrealität der Eltern orientieren, werden entsprechend mehr Kinder in der Einrichtung betreuen. Einrichtungen, die mehr Kinder länger betreuen, werden stärker gefördert. Nach dem erprobten Modell wird die Qualität durch das Belegungsverhalten der Eltern gesteuert.

Vorraussetzung für diese Qualitätssteuerung ist jedoch, dass Eltern möglichst uneingeschränkt die Möglichkeit haben, Einrichtungen ihrer Wahl zu besuchen. Die vorgeschlagenen Regelungen der Art. 5 ff verhindern dies.

- eine ausreichende Höhe des Basiswertes:

Art. 21, Abs. 3 sieht vor, die Höhe des Basiswertes vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen jährlich festlegen zu lassen. Damit wird eine Senkung des Basiswertes auf Grund von niedrigeren Haushaltsansätzen ermöglicht.

In den Modellregionen konnte überdies festgestellt werden, dass der zuletzt erprobte Basiswert zu niedrig ist, um Rücklagen für Ausfallzeiten durch Krankheit von Mitarbeitenden zu bilden oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Wir halten es für notwendig, die Voraussetzungen für die kind- und nutzungszeitbezogene Förderung gesetzlich wie folgt zu regeln:

- Die indirekte Qualitätssteuerung durch Nachfrage muss ermöglicht werden.
- Ein ausreichend hoher Basiswert und dessen Dynamisierung muss festgeschrieben werden.

- **Faktor für Kinder ab dem Schuleintritt (Art. 21)**

In einer Sonderauswertung des StMAS im Modellversuch wird deutlich, dass Kinderhorte auf der Grundlage des zuletzt erprobten Basiswertes ihre qualitative Arbeit nicht fortführen werden können.

Wir halten es für notwendig, den Faktor für Schulkinder zu erhöhen und entsprechende Mittel zusätzlich zu dessen Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Qualität an Bildung, Erziehung und Betreuung in Kinderhorten muss auch zukünftig erhalten werden.

- **Faktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder (Art. 21)**

Die Förderung der Integration behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder setzt besondere Bedingungen und Maßnahmen voraus, die durch Land und Kommune zu finanzieren sind. Die Modellauswertung der kind- und nutzungszeitbezogenen Förderung kommt zu dem Ergebnis, dass der Faktor 4,5 zu niedrig ist, um diese Bedingungen zu schaffen. Daneben ist zur Finanzierung integrativer Arbeit die Beteiligung der Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger an Eingliederungsmaßnahmen unerlässlich. Die unterschiedlichen Erfahrungen in den Bezirken lassen darauf schließen, dass diese Beteiligung in bisherigem Umfang nicht gesichert ist. Für die geplante Bedarfsdeckung ist jedoch eine höhere Beteiligung erforderlich.

Wir halten es für notwendig, den Faktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder zu erhöhen und entsprechende Mittel zusätzlich zu dessen Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Daneben ist eine ausreichende Finanzierung durch die Bezirke zur Integration in Kindertageseinrichtungen zu sichern.

- **Faktor für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind. (Art. 21)**

Die Einführung dieses Faktors hat sich in der Modellphase zur kind- und nutzungszeitbezogenen Förderung sehr bewährt.

Wir halten die Einführung eines Faktors für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, für notwendig.

- **Anrechnung von Sachleistungen (Art. 22)**

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass Gemeinden ihre Sachleistungen an Träger auf die kommunale Förderung anrechnen können. Dies führt zu einer Verkehrung der Nachweispflicht und vergrößert die Planungsunsicherheit.

Da es sich um Ansprüche auf völlig unterschiedlichen Grundlagen handelt, sind sie klar zu trennen.

Wir halten es für notwendig, die Regelungen so zu gestalten, dass Ansprüche getrennt eingefordert werden müssen. Dies wird durch die Streichung der vorgesehene Anrechnungsregelung möglich.

- **Gastkinderregelung (Art. 23 i.V.m. Art. 7)**

Die Gastkinderregelung sieht vor, dass Kommunen für Kinder, die in deren Gemeinde leben, aber eine Tageseinrichtung außerhalb der Gemeindegrenzen besuchen, nur dann den entsprechenden Anteil der Förderung zu tragen haben, wenn sie diesen Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die Anerkennung wird im Prinzip ausgeschlossen, wenn in der Aufenthaltsgemeinde selbst mindestens sechs Stunden Betreuung angeboten werden, unabhängig ob vormittags oder nachmittags.

Die Wahlmöglichkeiten für Eltern beschränken sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Kommune, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet.

Die vorgesehene Regelung schließt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern dort völlig aus, wo es nur eine Einrichtung am Ort gibt. Familien auf dem Land werden damit schlechter gestellt. Es gibt dort in der Regel keine Wahlmöglichkeit z.B. bezüglich der Öffnungszeiten, der Einrichtungsform, der Wertorientierung, des besonderen pädagogischen Konzeptes, der besonderen Angebotsformen. Die Chancengleichheit auf Bildung, Erziehung und Betreuung wird erheblich beeinträchtigt.

Erfahrungen in den Modellregionen zur Erprobung der kind- und nutzungszeitbezogenen Förderung haben deutlich gezeigt, dass die angestrebte Gastkinderregelung Eltern und Träger besonders stark belastet.

Wir halten es für notwendig, eine Regelung zu finden, die den direkten finanziellen Ausgleich der Kommunen untereinander auf direktem Weg, ohne Belastung von Eltern und Trägern sichert und Chancengleichheit für Kinder über kommunale Grenzen hinaus schafft. Die vorgesehene Gastkinderregelung ist dementsprechend zu ändern.

- **Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum (Art. 24)**

Die im Gesetzentwurf genannte Regelung sieht vor, in betroffenen Einrichtungen, mehr Kinder zu fördern, als tatsächlich in der Einrichtung sind. Die Förderung erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Buchungszeit und dem Faktor 1,0. Dies kann dazu führen, dass die Förderung geringer wird, als wenn die tatsächlich gebuchten Zeiten mit sonst zustehenden erhöhten Gewichtungsfaktoren als Berechnungsgrundlage dienen.

Wir halten die besondere Förderung von Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum für notwendig, empfehlen aber, neben der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung die Förderung aufgrund tatsächlicher Zeiten und Gewichtungsfaktoren zu ermöglichen.

- **Rückzahlung von Investitionskostenfördermitteln (Art. 27)**

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird zur Rückzahlung gewährter kommunaler und staatlicher Finanzhilfen verpflichtet, soweit die Einrichtung nicht für andere kommunale Zwecke verwendet wird und dies zu keinen entsprechenden Einnahmen führt.

Gleichzeitig kann in Folge der vorgeschlagenen Art. 5 ff künftig ein Träger aufgrund kommunaler Planungsvorgaben gezwungen sein, die Kindertageseinrichtung schließen.

Wir halten es für notwendig die Bestimmung zu ändern. Das Risiko, das mit der Rückzahlung von Investitionszuschüssen verbunden ist, kann unter den im vorliegenden Gesetzentwurf genannten Voraussetzungen nicht getragen werden.

- **Tagespflege (betrifft fast alle Artikel des Gesetzentwurfs)**

Tagespflege ist eine gute Möglichkeit, um kurzfristig nicht gedeckten Betreuungsbedarf abzudecken.

Der vorliegende Entwurf sieht jedoch in der Tagespflege eine gleichwertige Alternative zu Tageseinrichtungen (siehe Begründung des Gesetzentwurfs zu Art.1 und 7).

Tagespflege kann nicht denselben Ansprüchen an Bildung und Erziehung wie Tageseinrichtungen gerecht werden, da sie nicht über vergleichbare zeitliche, räumliche und fachliche Standards verfügt.

Wir halten es daher für notwendig, die Tagespflege in einer eigenen Richtlinie zu regeln.

- **Ausführungsverordnung (Art. 30)**

Die uns noch nicht vorliegende Ausführungsverordnung wird wesentliche Faktoren erhalten, von denen es abhängen wird, welche Qualität in Bildung, Erziehung und Betreuung zukünftig geleistet wird.

Wir können die Auswirkungen des Gesetzentwurfs daher erst abschließend beurteilen, wenn neben der beabsichtigten Höhe des Basiswertes, die geplante Ausführungsverordnung im Entwurf vorliegt.

2. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs

(1) „Stärkung der Planungssicherheit und Planungshoheit der Kommunen“

Zur Erreichung dieses Ziels sieht der Gesetzentwurf zwei wesentliche Steuerungsinstrumente für die Kommunen vor:

- Nur als bedarfsnotwendig anerkannte Plätze werden bezuschusst. (Art. 5-8)
- Gastkinderregelung (Art. 23)

Kommunen entscheiden, welche Form der Betreuung für welchen Zeitrahmen und bei welchem Träger bedarfsnotwendig sind.

Dies bedeutet in der Folge

➤ für die Eltern:

Deren Wunsch- und Wahlrecht wird erheblich eingeschränkt. Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nur dann möglich, wenn Bedürfnisse und festgestellter Bedarf übereinstimmen, es sei denn, die Finanzierung würde in vollem Umfang von Eltern übernommen.

➤ für die Träger:

Unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage nach Betreuungszeiten und der Qualität kann der Träger nur die Plätze und Betreuungszeiten anbieten, die als bedarfsnotwendig anerkannt sind. Veränderungen der Qualität haben keinen Einfluss auf das Belegungsverhalten, da diese durch kommunale Planung eng begrenzt sein wird. Die Summe der Betreuungszeiten soll nach dem Gesetzentwurf jedoch ausschlaggebend für die Finanzierung der Einrichtung sein. Werden keine oder zu wenige Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt, muss der Träger die Einrichtung in der Folge schließen.

Wir stellen fest, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen die Interessen der Eltern und ihrer Kinder, der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Gemeinden nicht, wie eigentlich beabsichtigt, zum Ausgleich gebracht werden. Die Stärkung der Planungssicherheit und Planungshoheit der Kommunen geht zu Lasten der Interessen von Eltern und Trägern.

(2) „Deregulierung“

- Begrüßt wird, dass mit der Schaffung einheitlicher Regelungen die bestehenden rechtlichen Vorgaben reduziert werden sollen.
- Gesetzliche Vorschriften, die der Sicherung von Bildungsqualität und dem Kindeswohl dienen, werden jedoch auch zukünftig gebraucht.
- Die Einführung der Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit sowie die vorgeschlagene Gastkinderregelung werden zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Eltern, Träger, Gemeinden und Landkreise führen. Dies widerspricht dem Ziel der Deregulierung. Gerade

das gemeinsam erprobte Fördermodell der kind- und nutzungszeitbezogenen Förderung bietet gute Möglichkeiten der Ausgabenplanung für Kommunen.

Wir stellen fest, dass das Ziel der Deregulierung unter Inkaufnahme sinkender Bildungsqualität, einer Gefährdung der Standards zur Sicherung des Kindeswohls, sowie eines erhöhten Verwaltungsaufwands bei den Trägern erreicht wird.

(3) „Optimierung des Einsatzes öffentlicher Mittel“

Das Vorhaben, öffentliche Mittel optimal und effektiv für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern einzusetzen, wird grundsätzlich unterstützt.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt jedoch darauf schließen, dass Einsparungen zu Lasten von Kindern, Eltern und Trägern gemacht werden sollen. Folgende Beispiele machen dies deutlich:

- Entlastung für Gemeinden
 - Die Einleitung zum Gesetzentwurf weist daraufhin, dass die Einschränkung der Förderpflicht auf bedarfsnotwendige Kindergärten zu Entlastungen der Gemeinden führt.
 - Im Weiteren werden Plätze in heilpädagogischen Tageseinrichtungen nur unter Kostengesichtspunkten betrachtet. Dies halten wir im Übrigen für unangemessen. Die Förderung integrativer Kindergartenplätze aus dem Beweggrund der Einsparung zu betreiben, wird den Interessen der betroffenen Kinder nicht gerecht.
 - Die Nennung wegfallender Raumvorgaben als Entlastungspotentiale lässt auf Einsparvorhaben durch Senkung der Qualität schließen
- Defizitverträge, sowie Kostenauswirkungen auf Träger und Eltern

Die in der Einleitung zum Gesetzentwurf genannten „Defizitverträge“ sind Betriebskostenvereinbarungen, die der Sicherung einer bislang gesetzlich festgestellten Mindestqualität dienen, für die die gesetzlich verankerten staatlichen und kommunalen Zuwendungen nicht ausreichen.

Verträge, die Zahlungen der Kommunen an freigemeinnützige Träger in mindestens gleicher Höhe wie bisher sichern, werden auch künftig unerlässlich sein. Ansonsten können viele freigemeinnützige Trägerschaften nicht weiter übernommen werden, oder Eltern werden durch steigende Beiträge noch stärker belastet.

Ein finanzieller Ausgleich findet nur bei kommunalen Einrichtungen statt. Die damit verbundene Benachteiligung freigemeinnütziger Träger widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

Die gesamten Auswirkungen auf Träger können letztlich erst dann berechnet werden, wenn die Höhe des Basiswertes und die Ausführungsverordnung bekannt sind.

Wir stellen fest, dass die vorgeschlagene Optimierung des Einsatzes öffentlicher Mittel zu Lasten der Bildung von Kindern, sowie zu Lasten von Eltern und freigemeinnütziger Träger geht.

(4) „Qualität in Bildung und Erziehung stehen im Mittelpunkt des Angebots“

Der Gesetzentwurf orientiert sich ersichtlich an den Zielen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes. Er möchte damit bessere Bildungschancen für Kinder ermöglichen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen können diese Ziele nicht erreicht werden.

Wie die am Modellversuch „Bildungsplan“ beteiligten evangelischen Einrichtungen festgestellt haben, reichen die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Planes bereits derzeit nicht aus. Der Maßstab der Grenzen kommunaler Leistungsfähigkeit wird durch die Regelungen des Entwurfs zu einer weiteren Senkung der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen führen. Der hohe Bildungsanspruch wird finanziell nicht gesichert. Unterschiedliche kommunale Voraussetzungen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Chancengleichheit auf Bildung.

Wir stellen fest, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs dazu führen, dass dessen Bildungsanspruch nicht erfüllbar ist. Bildungschancen werden stärker von den Grenzen kommunaler Leistungsfähigkeit abhängen.

(5) „Maßgeschneiderte Lösungen für Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf“

Um maßgeschneiderte Lösungen für Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen, muss der tatsächliche Bedarf sichergestellt sein. Dazu ist es notwendig, dass Eltern einen Platz für ihr Kind wählen können. Wichtige Kriterien hierfür sind, Dauer und zeitliche Lage der Betreuung sowie Ort, Form und Wertorientierung der Einrichtung.

Wir stellen fest, dass die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Planungssicherheit und Planungshoheit der Kommunen, zur Deregulierung und zur Optimierung des Einsatzes öffentlicher Mittel maßgeschneiderte Lösungen für Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verhindern.

Fazit

„Wir wollen deshalb Familien mehr fördern als bisher. Wir wollen mehr und bessere Möglichkeiten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

Aus der Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber vom 6. November 2003

Aus unseren vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Verantwortung für Bildung, Erziehung und Betreuung weitgehend kommunalen Entscheidungsträgern überlassen werden soll.

Dies bedeutet, dass es von den Grenzen kommunaler Leistungsfähigkeit abhängen wird, ob die gesetzten Ziele zum Kindeswohl erreicht werden. Es ist zu befürchten, dass mit der Begründung finanzieller Sachzwänge

- die Vielfalt der Einrichtungen hinsichtlich Einrichtungsform und Trägerschaft abnimmt,
- Tagespflege zur kostengünstigen Alternative zu Tageseinrichtungen wird,
- die Qualität von Bildung und Erziehung sinkt,
- und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verhindert wird.

Ein neues Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder muss Chancengleichheit auf Bildung ebenso ermöglichen, wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dazu ist es notwendig,

- dass gesetzliche Regelungen den Bedarf an Plätzen zur Erziehung, Bildung und Betreuung an der Lebensrealität der Kinder orientieren,
- dass eine Trägerlandschaft ermöglicht wird, die diesen Bedarf tatsächlich abdecken kann,
- dass das Ziel der Kostenneutralität aufgegeben wird.

Der Bayerische Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder e.V. bittet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die genannten Anliegen bei einer Überarbeitung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Wir sind gerne bereit, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Nürnberg, 22.10.04

Pfr. Dr. Paul-Hermann Zellfelder-Held
1. Vorsitzender

Diakon Ludwig Selzam
Geschäftsführer